

RS OGH 1995/12/12 11Os127/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1995

Norm

ARHG §11 Abs1

Eur Auslieferungsübk Art2 Abs1

SGG §16 Abs1

StGB §65 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die inländische Gerichtsbarkeit über einen Täter, der zur Zeit der Tat Ausländer war und im Inland betreten wird, zur Bestrafung wegen anderer als der im §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Taten hat zur Voraussetzung, daß der Täter aus einem anderen Grund als wegen der Art oder der Eigenschaft seiner Tat nicht in das Ausland ausgeliefert werden kann (§ 65 Abs 1 Z 2 StGB). Im vorliegenden Fall kommt schon wegen der ein Jahr nicht erreichenden Mindeststrafdrohung des § 16 Abs 1 SGG (sohin wegen der Art der Tat) eine Auslieferung dieses Angeklagten in die Schweiz nicht in Betracht (vgl Art 2 Abs 1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen § 11 Abs 1 ARHG).

Entscheidungstexte

- 11 Os 127/95
Entscheidungstext OGH 12.12.1995 11 Os 127/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084459

Dokumentnummer

JJR_19951212_OGH0002_0110OS00127_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at